



MARKT BERCHTESGADEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES HAUPTAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.03.2024
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	18:15 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Berchtesgaden

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Rasp, Franz

Mitglieder

Grundner, Andrea

Koller, Michael

Kortenacker, Hans-Jürgen

Langosch, Helmut

Lochschmied, Hermann

Prex, Josef

Rasp, Sebastian

Will, Rosemarie

Verwaltung

Hasenknopf, Peter

Hofreiter, Andreas

Kurz, Anton

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. 9. Änderung mit Neuerlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen - BV
Vorlage: AbtZ/216/2024
2. Auflösung des Mittelschulverbundes Berchtesgaden-Bischofswiesen, Zusammenlegung der Einzugsbereiche und Satzungsbeschluss für den neuen Mittelschulverband Bischofswiesen - BV
Vorlage: AbtZ/217/2024
3. Jahresabschluss 2021 für den Betrieb Kanalwerk - BV
Vorlage: AbtF/126/2024
4. Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Marktes Berchtesgaden - BV
Vorlage: AbtF/127/2024
5. Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Berchtesgaden - BV
Vorlage: AbtF/128/2024
6. Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Bruderhausstiftung Berchtesgaden - BV
Vorlage: AbtF/129/2024
7. Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Bruderhausstiftung Berchtesgaden - BV
Vorlage: AbtF/130/2024
8. Informationen und Anfragen öffentlich
Vorlage: AbtZ/219/2024

Erster Bürgermeister Franz Rasp eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Hauptausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 9. Änderung mit Neuerlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen - BV

Beschlussvorschlag:

Mit dem folgenden Entwurf der 9. Änderung mit Neuerlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen für den Markt Berchtesgaden besteht Einverständnis:

Markt Berchtesgaden 9. Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen

§ 1

Die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen vom 12. April 2000 (Amtsblatt Nr. 18 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 02.05.2000), zuletzt geändert durch die 8.Änderung der Verordnung vom 30.01.2020 (Amtsblatt Nr. 7 des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 11.02.2020) wird wie folgt neu gefasst:

„Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen bei Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Marktes Berchtesgaden

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Artikel 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), erlässt der Markt Berchtesgaden folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen im Ortskern des Marktes Berchtesgaden jeweils in der Zeit von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr für Kunden geöffnet sein:

a) Jährlich am letzten Sonntag im April (Ganghofer-Sonntag). Fällt der 1. Mai auf einen Donnerstag, Freitag, Samstag oder Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am letzten Sonntag im April, sondern am ersten Sonntag im Mai statt.

b) Jährlich am ersten Sonntag im August (Salzfest-Sonntag). Beginnen die Sommerferien in Bayern erst nach dem ersten Augustwochenende, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im August statt.

c) Jährlich am ersten Sonntag im Oktober (Kraxn-Sonntag). Fällt der 3. Oktober auf einen Sonntag, findet der verkaufsoffene Sonntag nicht am ersten, sondern am zweiten Sonntag im Oktober statt.

d) Jährlich am letzten Sonntag im November (Berchtesgadener Advent).

(2) Der Ortskern des Marktes Berchtesgaden nach Abs. 1 wird auf folgende Straßenzüge begrenzt:

- Nonntal
- Rathausplatz
- Schlossplatz
- Marktplatz
- Metzgerstraße
- Weihnachtsschützenplatz
- Griesstätterstraße
- Bahnhofstraße
- Maximilianstraße
- Dr.-Imhof-Straße
- Franziskanerplatz
- Am Anger
- Ludwig-Ganghofer-Straße
- Von-Hindenburg-Allee

§ 2
aufgehoben

§ 3

Die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrig handelt, wer als Inhaber einer Verkaufsstelle entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung sein Geschäft zusätzlich vorsätzlich oder fahrlässig nicht geschlossen hält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) Ladenschlussgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Berchtesgaden, den
Markt Berchtesgaden

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

2 Auflösung des Mittelschulverbundes Berchtesgaden-Bischofswiesen, Zusammenlegung der Einzugsbereiche und Satzungsbeschluss für den neuen Mittelschulverband Bischofswiesen - BV

Beschlussvorschlag:

Mit der Auflösung des Mittelschulverbundes Berchtesgaden-Bischofswiesen, der Auflösung der Mittelschule Berchtesgaden und der Zusammenlegung der Einzugsbereiche zu einem Schulsprengel für die Mittelschule Bischofswiesen besteht Einverständnis. Das Verfahren hierzu ist entsprechend fortzusetzen.

Des Weiteren wird die nachfolgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) zustimmend zur Kenntnis genommen:

Mittelschulverband Bischofswiesen

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Bischofswiesen erlässt aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 445), durch Verordnung vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 510) und durch die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 10. August 2023 (GVBl. S. 495) geändert worden ist sowie Art. 31, Art. 44, Art. 45, Art. 49 und Art. 27 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Name und Sitz des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband führt den Namen „Mittelschulverband Bischofswiesen“.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Bischofswiesen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Mitgliedsgemeinde „Gemeinde Bischofswiesen“ geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelne Mitglieder besondere

Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden, haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (3) Die sonstigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (sowie dessen Stellvertreter im Vertretungsfall) erhalten für Ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 30,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten
 - a. für auswärtige Tätigkeiten Reisekostenvergütungen nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort stattfinden,
 - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag,
 - c. wenn sie selbstständig tätig sind, erhalten sie eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist
 - d. wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten sie eine Pauschalentschädigung von 3,75 € je volle Stunde.
- (5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 4

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Bischofswiesen, den

Thomas Weber

1. Vorsitzender

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

3 Jahresabschluss 2021 für den Betrieb Kanalwerk - BV

Beschlussvorschlag:

Für das „Kanalwerk Berchtesgaden“ wird entsprechend dem Bericht von Markmiller und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft-Rechtsanwalt, München, vom 27. November 2023 der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021, abschließend mit einer Bilanzsumme in Höhe von 16.900.768,03 € und einem Jahresfehlbetrag in Höhe 268.857,83 €, unverändert festgestellt. Der Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von 268.857,83 € ist im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 der allgemeinen Rücklage (Position „Andere Rücklagen“) zu entnehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

4 Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Marktes Berchtesgaden - BV

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Jahresrechnung 2021 des Marktes Berchtesgaden

Die örtlich geprüfte Jahresrechnung 2021 für den Markt Berchtesgaden wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	24.546.546,69 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>9.175.484,76 €</u>
Summe Solleinnahmen	33.722.031,45 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>./ 103.040,17 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>33.618.991,28 €</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	24.443.506,52 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>9.175.484,76 €</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>33.618.991,28 €</u>

Verwahrgelder und Vorschüsse

Einnahmen	11.323.935,73 €
Ausgaben	<u>11.323.935,73 €</u>
Forderung	<u>0,00 €</u>

Vermögen und Schulden

Rücklagen	1.464.614,62 €
Kapitalien	2.452.081,96 €
Grundstücke, Betriebsanlagen, bewegliche Sachen für kostenrechnende Einrichtungen	31.000.151,50 €
Schulden	15.270.624,03 €

Soweit außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben geleistet wurden und im Sinne des Art. 66 GO nicht unerheblich sind, sind sie im Rechenschaftsbericht erläutert und werden genehmigt.

Gemäß Art. 102 Abs.3 GO wird Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Vor der Entlastung übernimmt GR Hermann Lochschmied den Vorsitz (einstimmig 8 : 0 zugestimmt)!

5 Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Berchtesgaden - BV

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Jahresrechnung 2022 des Marktes Berchtesgaden

Die örtlich geprüfte Jahresrechnung 2022 für den Markt Berchtesgaden wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	25.969.618,72 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>7.117.132,71 €</u>
Summe Solleinnahmen	33.086.751,43 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>./ 7.094,74 €</u>
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>33.079.656,69 €</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	25.962.523,98 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>7.117.132,71 €</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>33.079.656,69 €</u>

Verwahrgelder und Vorschüsse

Einnahmen	11.221.844,73 €
Ausgaben	<u>11.221.844,73 €</u>
Forderung	<u>0,00 €</u>

Vermögen und Schulden

Rücklagen	1.534.174,87 €
Kapitalien	2.396.697,20 €
Grundstücke, Betriebsanlagen, bewegliche Sachen für kostenrechnende Einrichtungen	30.348.372,22 €
Schulden	15.320.252,27 €

Soweit außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben geleistet wurden und im Sinne des Art. 66 GO nicht unerheblich sind, sind sie im Rechenschaftsbericht erläutert und werden genehmigt.

Gemäß Art. 102 Abs.3 GO wird Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Vor der Entlastung übernimmt GR Hermann Lochschmied den Vorsitz (einstimmig 8 : 0 zugestimmt)!

6 Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Bruderhausstiftung Berchtesgaden - BV

Beschlussvorschlag:

Feststellung der Jahresrechnung 2021 der Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Die örtlich geprüfte Jahresrechnung 2021 für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.704.307,07 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>208.519,68 €</u>
Summe Solleinnahmen	2.912.826,75 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>./.</u> 551,16 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>2.912.275,59 €</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.703.755,91 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>208.519,68 €</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>2.912.275,59 €</u>

Vermögen und Schulden

Rücklagen	176.320,27 €
Grundstücke, Gebäude, Inventar	5.341.944,47 €
Schulden	1.456.519,32 €

Soweit außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben geleistet wurden und im Sinne des Art. 66 GO nicht unerheblich sind, sind sie im Rechenschaftsbericht erläutert und werden genehmigt.

Gemäß Art. 102 Abs.3 GO wird Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Vor der Entlastung übernimmt GR Hermann Lochschmied den Vorsitz (einstimmig 8 : 0 zugestimmt)!

7 Feststellung der Jahresrechnung 2022 der Bruderhausstiftung Berchtesgaden - BV

Beschlussvorschlag:

Die örtlich geprüfte Jahresrechnung 2022 für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	2.737.818,78 €
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	<u>256.920,85 €</u>
Summe Solleinnahmen	2.994.739,63 €
Abgang alter Kasseneinnahmereste	<u>./.</u> 0,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	<u>2.994.739,63 €</u>

Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	2.737.818,78 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	<u>256.920,85 €</u>
Summe Soll-Ausgaben	<u>2.994.739,63 €</u>

Vermögen und Schulden

Rücklagen	168.488,36 €
Grundstücke, Gebäude, Inventar	5.218.534,56 €
Schulden	1.390.031,76 €

Soweit außer- bzw. überplanmäßige Ausgaben geleistet wurden und im Sinne des Art. 66 GO nicht unerheblich sind, sind sie im Rechenschaftsbericht erläutert und werden genehmigt.

Gemäß Art. 102 Abs.3 GO wird Entlastung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 9 Nein 0 Anwesend 9 Persönlich beteiligt 0

Vor der Entlastung übernimmt GR Hermann Lochschmied den Vorsitz (einstimmig 8 : 0 zugestimmt)!

8 Informationen und Anfragen öffentlich

Zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Franz Rasp um 18:15 Uhr die öffentliche Sitzung des Hauptausschusses.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Franz Rasp
Erster Bürgermeister

Anton Kurz
Schriftführung